

Reichsgesetzblatt

Teil I

1934

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1934

Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
16. 10. 34	Einkommensteuergesetz (EStG)	1005
16. 10. 34	Körperschaftsteuergesetz (KStG).....	1031
16. 10. 34	Reichsbewertungsgesetz (RBewG).....	1035
16. 10. 34	Gesetz über die Schätzung des Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) (BodSchätzG)	1050
16. 10. 34	Vermögenssteuergesetz (VStG).....	1052
16. 10. 34	Gesetz zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes.....	1056
16. 10. 34	Kapitalverkehrssteuergesetz (KBVG).....	1058

R 1938
S. 1005
aufgeh.
B. 1953
S. 1584
§ 3

Einkommensteuergesetz (EStG)

Vom 16. Oktober 1934

I. Steuerpflicht § 1

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen § 2
2. Steuerfreie Einkünfte § 3
3. Gewinn §§ 4 bis 7
4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten §§ 8 und 9
5. Sonderausgaben § 10
6. Vereinnahmung und Verausgabung § 11
7. Nichtabzugsfähige Ausgaben § 12
8. Die einzelnen Einkunftsarten
 - a) Land- und Forstwirtschaft §§ 13 und 14
 - b) Gewerbebetrieb §§ 15 bis 17
 - c) Selbständige Arbeit § 18
 - d) Nichtselbständige Arbeit § 19
 - e) Kapitalvermögen § 20
 - f) Vermietung und Verpachtung § 21
 - g) Sonstige Einkünfte §§ 22 und 23
 - h) Gemeinsame Vorschriften § 24

III. Veranlagung §§ 25 bis 31

IV. Tarif §§ 32 bis 34

V. Entrichtung der Steuer

1. Vorauszahlungen §§ 35 bis 37
2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Vohnsteuer) §§ 38 bis 42
3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) §§ 43 und 44
4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften § 45
5. Veranlagung von steuerabzugspflichtigen Einkünften § 46
6. Abschlußzahlung § 47

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch § 48

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger §§ 49 und 50

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften §§ 51 bis 53

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hierdurch verkündet wird:

I. Steuerpflicht

§ 1

(1) **Natürliche Personen**, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind unbeschränkt einkommensteuerpflichtig. Die unbeschränkte Einkommensteuerpflicht erstreckt sich auf sämtliche Einkünfte.

(2) **Natürliche Personen**, die im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind beschränkt einkommensteuerpflichtig mit inländischen Einkünften im Sinn des § 49.

II. Einkommen

1. Einkunftsarten, Einkünfte, Einkommen

§ 2

(1) Die Einkommensteuer bemißt sich nach dem Einkommen, das der Steuerpflichtige innerhalb eines Kalenderjahrs bezogen hat.

(2) Einkommen ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den im Absatz 3 bezeichneten Einkunftsarten nach Ausgleich mit Verlusten, die sich aus einzelnen Einkunftsarten ergeben, und nach Abzug der Sonderausgaben (§ 10).

(3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22.

Zu welcher Einkunftsart die Einkünfte im einzelnen Fall gehören, bestimmt sich nach den §§ 13 bis 24, in Zweifelsfällen nach der Verkehrsauffassung.

(4) Einkünfte im Sinn des Absatzes 3 sind:

1. bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn (§§ 4 bis 7);
2. bei den anderen Einkunftsarten der Überschuf der Einnahmen über die Werbungskosten (§§ 8 und 9).

(5) Bei Land- und Forstwirten oder bei Gewerbetreibenden, die Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen verpflichtet sind und solche tatsächlich ordnungsmäßig führen, gilt der Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft oder aus Gewerbebetrieb als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet. Als Wirtschaftsjahr gilt:

1. bei Land- und Forstwirten, gleichviel ob sie Bücher führen oder nicht, der Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni;
2. bei Gewerbetreibenden der Zeitraum, für den sie regelmäßig Abschlüsse machen.

2. Steuerfreie Einkünfte

§ 3

Steuerfrei sind:

1. a) Versorgungsgebühren nach den Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes, soweit es sich nicht um Gebühren handelt, die nur auf Grund der Dienstzeit gewährt werden;
- b) Versammlungszulagen;
- c) Zuschläge, die Witwen und Waisen von Berufsoffizieren und von Beamten der alten Wehrmacht an Stelle der Kriegsversorgung erhalten;
- d) Zuschüsse an Stelle von Zulagen nach den Militärpensionsgesetzen, Militärversorgungsgesetzen und dem Kolonialbeamten-gesetz oder an Stelle einer Versorgung nach dem Unfallfürsorgegesetz;
- e) Zivilversorgungsentwürdigungen, die im Weg des Härteausgleichs ehemaligen Kapitulanten laufend gewährt werden;
- f) einmalige Übergangsbeihilfen, einmalige Umzugsentwürdigungen und Zulagen zu den Übergangsgebühren nach dem Wehrmachtversorgungsgesetz;
2. die im § 20 Absatz 6 des Besoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349) und im § 11 des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) bezeichneten Naturalbezüge und Entwürdigungen der Angehörigen der Wehrmacht und der staatlichen Schutzpolizei und das Dienstvermögen der mobil verwendeten Angehörigen der Wehrmacht. Angehörige der Wehrmacht im Sinn dieser Vorschriften sind die Soldaten und Wehrmachtbeamten;
3. Bezüge nach dem Besatzungspersonenschädengesetz;
4. Vorzugsrenten auf Grund des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen;
5. Ehrenzulagen, die mit Deutschen Kriegssorden und Ehrenzeichen verbunden sind, und Frontzulagen;
6. Bezüge aus einer Krankenversicherung und der reichsgesetzlichen Unfallversicherung sowie Sachleistungen aus den übrigen Zweigen der Reichsversicherung;
7. Entwürdigungen wegen Entlassung aus einem Dienstverhältnis auf Grund des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit;
8. Kapitalabfindungen auf Grund der Reichsversicherung, der Beamtenpensionsgesetze und der Militärversorgung;
9. die versicherungsmäßige Arbeitslosenunterstützung, die Krisenunterstützung und Kurzarbeiterunterstützung;
10. Bezüge aus öffentlichen Mitteln oder aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung, die wegen

Silfsbedürftigkeit oder als Beihilfe für Zwecke der Erziehung oder Ausbildung, der Wissenschaft oder Kunst bewilligt werden;

11. Vergütungen im freiwilligen Arbeitsdienst, die den Arbeitsdienstwilligen in bar oder in Sachbezügen gewährt werden;
12. Heiratsbeihilfen, die an Arbeitnehmerinnen beim Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis gewährt werden, und Geburtsbeihilfen;
13. die aus öffentlichen Kassen gezahlten Aufwandsentschädigungen und Reisekosten. Dagegen sind Entschädigungen, die für Verdienstaussfall und Zeitverlust gezahlt werden, steuerpflichtig;
14. bei Auslandsbeamten die Einkünfte, die in dem Staat der Besteuerung unterliegen, in dessen Gebiet die Auslandsbeamten ihren Dienstort haben. Dies gilt nicht für die inländischen Einkünfte des § 49.

3. Gewinn

§ 4

Gewinnbegriff im allgemeinen

(1) Gewinn ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluß des Wirtschaftsjahrs und dem Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Entnahmen sind alle Wirtschaftsgüter (Barentnahmen, Waren, Erzeugnisse, Nutzungen und Leistungen), die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke im Lauf des Wirtschaftsjahrs entnommen hat. Einlagen sind alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter), die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Lauf des Wirtschaftsjahrs zugeführt hat. Bei der Ermittlung des Gewinns sind die Vorschriften über die Betriebsausgaben (Absatz 3) und über die Bewertung (§ 6) zu befolgen. Der Wert des Grund und Bodens, der zum Anlagevermögen gehört, bleibt außer Ansatz.

(2) Weicht das Betriebsvermögen am Schluß des einzelnen Wirtschaftsjahrs vom Betriebsvermögen am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs in der Regel nicht wesentlich ab, so kann als Gewinn der Überschuf der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben angefeht werden. Dabei können wirtschaftlich ins Gewicht fallende Schwankungen im Betriebsvermögen, die in einem Wirtschaftsjahr ausnahmsweise auftreten, durch Zuschläge oder Abschläge berücksichtigt werden.

(3) Betriebsausgaben sind die Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlaßt sind.

§ 5

Gewinn bei buchführungspflichtigen Kaufleuten

(1) Bei Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind, Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu führen, ist für den Schluß des Wirtschaftsjahrs das Betriebsvermögen anzusehen (§ 4 Absatz 1 Satz 1),

das nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Vorschriften über die Entnahmen und die Einlagen (§ 4 Absatz 1), über die Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 3) und über die Bewertung (§ 6) sind zu befolgen.

(2) Der Steuerpflichtige darf die Bilanz auch noch nach ihrer Einreichung beim Finanzamt ändern, soweit sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Befolgung der im Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Vorschriften nicht entspricht. Darüber hinaus ist eine Änderung der Bilanz nur mit Zustimmung des Finanzamts, im Rechtsmittelverfahren mit Zustimmung der Rechtsmittelbehörde zulässig.

§ 6

Bewertung

Für die Bewertung der einzelnen Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dienen, gilt das folgende:

1. Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen für Abnutzung nach § 7, anzusehen. Ist der Teilwert niedriger, so kann dieser angefeht werden. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rahmen des Gesamtkaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut anfehen würde; dabei ist davon auszugehen, daß der Erwerber den Betrieb fortführt. Bei Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, deren betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer erfahrungsgemäß fünf Jahre nicht übersteigt, dürfen buchführende Gewerbetreibende im Sinn des § 5 und buchführende Land- und Forstwirte die Abschreibungen für Abnutzung höher als nach § 7 und ohne Rücksicht auf den Teilwert bemessen. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Anlagevermögen des Steuerpflichtigen gehört haben, darf der Bilanzansatz nicht über den letzten Bilanzansatz hinausgehen.
2. Andere als die in Ziffer 1 bezeichneten Wirtschaftsgüter des Betriebs (Grund und Boden, Beteiligungen, Geschäfts- oder Firmenwert, Umlaufvermögen) sind mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusehen. Statt der Anschaffungs- oder Herstellungskosten kann der niedrigere Teilwert (Ziffer 1 Satz 3) angefeht werden. Bei Wirtschaftsgütern, die bereits am Schluß des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zum Betriebsvermögen gehört haben, kann der Steuerpflichtige in den folgenden Wirtschaftsjahren den Teilwert auch dann anfehen, wenn er höher ist als der letzte Bilanzansatz; es dürfen jedoch höchstens die Anschaffungs- oder Herstellungskosten angefeht werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ist auch der Ansatz des höheren Teilwerts zulässig, wenn das den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht.
3. Verbindlichkeiten sind unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der Ziffer 2 anzusehen.

4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen.
5. Einlagen sind mit dem Teilwert für den Zeitpunkt der Zuführung, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.
6. Bei Eröffnung eines Betriebs oder entgeltlichem Erwerb eines Betriebs sind die Wirtschaftsgüter mit dem Teilwert, höchstens jedoch mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen.

§ 7

Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung

(1) Bei Gebäuden und sonstigen Wirtschaftsgütern, deren Verwendung oder Nutzung durch den Steuerpflichtigen zur Erzielung von Einkünften sich erfahrungsgemäß auf einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Verwendung oder Nutzung auf ein Jahr entfällt (Absetzung für Abnutzung). Die Absetzung bemißt sich hierbei nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Wirtschaftsguts. Absetzungen für außergewöhnliche technische oder wirtschaftliche Abnutzung sind zulässig.

(2) Bei Bergbauunternehmen, Steinbrüchen und anderen Betrieben, die einen Verbrauch der Substanz mit sich bringen, sind Absetzungen für Substanzverringerung zulässig. Absatz 1 ist entsprechend anzuwenden.

4. Überschuß der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 8

Einnahmen

(1) Einnahmen sind alle Güter, die in Geld oder Gelbeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen einer der Einkunftsarten des § 2 Absatz 3 Ziffern 4 bis 7 zufließen.

(2) Einnahmen, die nicht in Geld bestehen (Wohnung, Kost, Waren und sonstige Sachbezüge), sind mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsorts anzusetzen.

§ 9

Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind. Werbungskosten sind auch:

1. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, soweit sie mit einer Einkunftsart in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen;
2. Steuern vom Grundbesitz, sonstige öffentliche Abgaben und Versicherungsbeiträge, soweit solche Ausgaben sich auf Gebäude oder auf Gegenstände beziehen, die dem Steuerpflichtigen zur Einnahmeerzielung dienen;

3. Beiträge zu Berufsständen und sonstigen Berufsverbänden, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist;
4. notwendige Aufwendungen des Steuerpflichtigen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
5. Aufwendungen für Arbeitsmittel (Werkzeuge und Berufskleidung);
6. Absetzungen für Abnutzung und für Substanzverringerung (§ 7).

5. Sonderausgaben

§ 10

(1) Sonderausgaben, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte abzuziehen sind, sind nur die folgenden:

1. ein Betrag von 50 Reichsmark für jede Hausgehilfin, und zwar für jeden vollen Kalendermonat, in dem sie zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehört hat;
2. Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten, die weder Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind noch mit Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, die bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;
3. Steuern, die von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften erhoben werden (Kirchensteuern);
4. Beiträge und Versicherungsprämien des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht-, Angestellten-, Invaliden- und Erwerbslosenversicherungen, zu Versicherungen auf den Lebens- oder Todesfall und zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbelassen. Beiträge und Versicherungsprämien an solche Versicherungsunternehmen, die weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz im Inland haben, sind nur dann abzugsfähig, wenn diesen Unternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt ist;
5. Beiträge des Steuerpflichtigen für sich, seine Ehefrau und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung gewährt wird, an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Vorschrift der Ziffer 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Abzüge für Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 4 und 5 dürfen zusammen den Jahresbetrag von 500 Reichsmark nicht übersteigen. Dieser Betrag erhöht sich um

- 300 Reichsmark für die Ehefrau,
- 300 Reichsmark für das erste Kind,
- 400 Reichsmark für das zweite Kind,
- 600 Reichsmark für das dritte Kind,
- 800 Reichsmark für das vierte Kind,
- je 1 000 Reichsmark für das fünfte und jedes weitere Kind.

Soweit sich die Erhöhung nach der Kinderzahl bemißt, tritt sie nur ein, wenn dem Steuerpflichtigen Kinderermäßigung gewährt wird.

(3) Für die Sonderausgaben im Sinn des Absatzes 1 Ziffern 2 bis 5 ist bei der Veranlagung als Mindestbetrag ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen.

(4) Hat die Steuerpflicht nicht während eines vollen Kalenderjahrs bestanden, so sind die Jahresbeträge nach Absatz 2 und Absatz 3 entsprechend der Zahl der vollen Monate, in denen die Steuerpflicht bestanden hat, herabzusetzen und auf volle Reichsmark nach unten abzurunden.

6. Vereinnahmung und Verausgabung

§ 11

(1) Einnahmen sind innerhalb des Kalenderjahrs bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen, die dem Steuerpflichtigen kurze Zeit vor Beginn oder kurze Zeit nach Beendigung des Kalenderjahrs, zu dem sie wirtschaftlich gehören, zugeflossen sind, gelten als in diesem Kalenderjahr bezogen. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

(2) Ausgaben sind für das Kalenderjahr abzusetzen, in dem sie geleistet worden sind. Für regelmäßig wiederkehrende Ausgaben gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend. Die Vorschriften über die Gewinnermittlung (§ 4 Absatz 1, § 5) bleiben unberührt.

7. Nichtabzugsfähige Ausgaben

§ 12

Unbeschadet der Vorschrift des § 10 dürfen weder bei den einzelnen Einkunftsarten noch vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden:

1. die für den Haushalt des Steuerpflichtigen und für den Unterhalt seiner Familienangehörigen aufgewendeten Beträge. Dazu gehören auch die Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, auch wenn sie zur Förderung des Berufs oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen;
2. freiwillige Zuwendungen und Zuwendungen an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen, auch wenn diese Zuwendungen auf einer besonderen Vereinbarung beruhen;
3. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer.

8. Die einzelnen Einkunftsarten

a. Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Absatz 3 Ziffer 1)

§ 13

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

(1) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sind:

1. Einkünfte aus dem Betrieb von Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Weinbau, Gartenbau, Obstbau, Gemüsebau, Baumschulen und aus allen Betrieben, die Pflanzen und Pflanzenteile mit Hilfe der Naturkräfte gewinnen;

2. Einkünfte aus Tierzucht, Viehmastereien, Abmelkstätten, Geflügelfarmen und ähnlichen Betrieben, wenn zur Tierzucht oder Tierhaltung überwiegend Erzeugnisse verwendet werden, die im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb gewonnen sind;

3. Einkünfte aus Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft;

4. Einkünfte aus Jagd, wenn diese mit dem Betrieb einer Landwirtschaft oder einer Forstwirtschaft in Zusammenhang steht.

(2) Zu den Einkünften im Sinn des Absatzes 1 gehören auch:

1. Einkünfte aus einem land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieb. Als Nebenbetrieb gilt ein Betrieb, der dem land- und forstwirtschaftlichen Hauptbetrieb zu dienen bestimmt ist;

2. der Nutzungswert der Wohnung des Steuerpflichtigen, wenn die Wohnung die bei Betrieben gleicher Art übliche Größe nicht überschreitet.

(3) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in vollem Umfang zur Einkommensteuer herangezogen, wenn das Einkommen den Betrag von 8000 Reichsmark übersteigt. Wenn das Einkommen diesen Betrag nicht übersteigt, so werden die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigen. Verluste aus Land- und Forstwirtschaft dürfen bei Ermittlung des Einkommens nur ausgleichend (§ 2 Absatz 2) werden, wenn sie 1000 Reichsmark übersteigen.

§ 14

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder Teilbetriebs erzielt werden. Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens übersteigt, der nach § 4 Absatz 1 für den Zeitpunkt der Veräußerung ermittelt wird.

(2) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Betriebs den Betrag von 10000 Reichsmark und bei Veräußerung eines Teilbetriebs den entsprechenden Teil von 10000 Reichsmark übersteigt.

(3) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

b. Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 3 Ziffer 2)

§ 15

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind:

1. Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dazu gehören auch Einkünfte aus gewerblicher

Bodenbewirtschaftung, z. B. aus Bergbauunternehmen und aus Betrieben zur Gewinnung von Torf, Steinen und Erden, soweit sie nicht land- oder forstwirtschaftliche Nebenbetriebe sind;

2. die Gewinnanteile der Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft und einer anderen Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen ist, und die Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat;
3. die Gewinnanteile der persönlich haftenden Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft auf Aktien, soweit sie nicht auf Anteile am Grundkapital entfallen, und die Vergütungen, die der persönlich haftende Gesellschafter von der Gesellschaft für seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft oder für die Hingabe von Darlehen oder für die Überlassung von Wirtschaftsgütern bezogen hat.

§ 16

Veräußerung des Betriebs

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die erzielt werden bei der Veräußerung

1. des ganzen Gewerbebetriebs oder eines Teilbetriebs;
2. des Anteils eines Gesellschafters, der als Unternehmer (Mitunternehmer) des Betriebs anzusehen ist (§ 15 Ziffer 2);
3. des Anteils eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 15 Ziffer 3).

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Wert des Betriebsvermögens (Absatz 1 Ziffer 1) oder den Wert des Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) übersteigt. Der Wert des Betriebsvermögens oder des Anteils ist für den Zeitpunkt der Veräußerung nach § 4 Absatz 1 oder nach § 5 zu ermitteln.

(3) Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Gewerbebetriebs. Werden die einzelnen dem Betrieb gewidmeten Wirtschaftsgüter im Rahmen der Aufgabe des Betriebs veräußert, so sind die Veräußerungspreise anzusehen. Werden die Wirtschaftsgüter nicht veräußert, so ist der gemeine Wert im Zeitpunkt der Aufgabe anzusehen. Bei Aufgabe eines Gewerbebetriebs, an dem mehrere Personen beteiligt waren, ist für jeden einzelnen Beteiligten der gemeine Wert der Wirtschaftsgüter anzusehen, die er bei der Auseinandersetzung erhalten hat.

(4) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn bei der Veräußerung des ganzen Gewerbebetriebs (Absatz 1 Ziffer 1) den Betrag von

10 000 Reichsmark und bei der Veräußerung eines Teilbetriebs oder eines Anteils am Betriebsvermögen (Absatz 1 Ziffern 2 und 3) den entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(5) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Betrieb oder Teilbetrieb oder den veräußerten Anteil am Betriebsvermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

§ 17

Veräußerung wesentlicher Beteiligungen

(1) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft, wenn der Veräußerer am Kapital der Gesellschaft wesentlich beteiligt war und der veräußerte Anteil eins vom Hundert des Grund- oder Stammkapitals der Gesellschaft übersteigt. Eine wesentliche Beteiligung ist gegeben, wenn der Veräußerer allein oder mit seinen Angehörigen an der Kapitalgesellschaft zu mehr als einem Viertel unmittelbar oder mittelbar, z. B. durch Treuhänder oder durch eine Kapitalgesellschaft, innerhalb der letzten fünf Jahre beteiligt war.

(2) Veräußerungsgewinn im Sinn des Absatzes 1 ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten die Anschaffungskosten übersteigt.

(3) Die Steuerpflicht tritt nur ein, wenn der Veräußerungsgewinn den dem veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft entsprechenden Teil von 10 000 Reichsmark übersteigt.

(4) Die Einkommensteuer vom Veräußerungsgewinn wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige den veräußerten Anteil an der Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

(5) Verluste, die bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft entstanden sind, dürfen bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

c. Selbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 3)

§ 18

(1) Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind:

1. Einkünfte aus freien Berufen. Zu den freien Berufen gehören insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilkundigen, der Zahntechniker, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchschaffverständigen und ähnlicher Berufe;
2. Einkünfte der Einnehmer einer staatlichen Lotterie, wenn sie nicht Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind;

3. Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit, z. B. Vergütungen für die Vollstreckung von Testamenten, für Vermögensverwaltung und für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied.

(2) Einkünfte nach Absatz 1 sind auch dann steuerpflichtig, wenn es sich nur um eine vorübergehende Tätigkeit handelt.

(3) Zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens oder bei Aufgabe der Tätigkeit erzielt werden. Die Einkommensteuer von Gewinnen im Sinn des Satzes 1 wird auf Antrag ermäßigt oder erlassen, wenn der Steuerpflichtige das veräußerte Vermögen innerhalb der letzten drei Jahre vor der Veräußerung erworben und infolge des Erwerbs Erbschaftsteuer entrichtet hat.

d. Nichtselbständige Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4) § 19

(1) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören:

1. Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden;
2. Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen.

Es ist gleichgültig, ob es sich um laufende oder um einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

(2) Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören nicht:

1. durchlaufende Gelder und Beträge, durch die Auslagen des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden;
2. die Beträge, die den in privatem Dienst angestellten Personen für Reisekosten und Fahrtauslagen gezahlt werden, soweit diese die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen.

e. Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 3 Ziffer 5) § 20

(1) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören:

1. Gewinnanteile (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstige Bezüge aus Aktien, Kuzen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbautreibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben;
2. Einkünfte aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter;
3. Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden. Bei Tilgungshypotheken und Tilgungsgrundschulden ist nur der Teil der Zahlung steuerpflichtig, der als Zins auf den jeweiligen Kapitalrest entfällt;

4. Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, z. B. aus Darlehen, Anleihen, Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und anderen Kreditanstalten;

5. Diskontbeträge von Wechseln und Anweisungen einschließlich der Schatzwechsel.

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören auch:

1. besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Einkünften oder an deren Stelle gewährt werden;
2. Einkünfte aus der Veräußerung von Dividendscheinen, Zinsscheinen und sonstigen Ansprüchen, wenn die dazugehörigen Aktien, Schuldverschreibungen oder sonstigen Anteile nicht mitveräußert werden.

(3) Soweit Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

f. Vermietung und Verpachtung (§ 2 Absatz 3 Ziffer 6)

§ 21

(1) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind:

1. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von unbeweglichem Vermögen, insbesondere von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen, Schiffen, die in ein Schiffsregister eingetragen sind, und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbaurecht, Erbpachtrecht, Mineralergewinnungsrecht);
2. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Sachinbegriffen, insbesondere von beweglichem Betriebsvermögen;
3. Einkünfte aus zeitlich begrenzter Überlassung von Rechten, insbesondere von schriftstellerischen, künstlerischen und gewerblichen Urheberrechten, von gewerblichen Erfahrungen und von Berechtigkeiten und Gefällen;
4. Einkünfte aus der Veräußerung von Miet- und Pachtzinsforderungen, auch dann, wenn die Einkünfte im Veräußerungspreis von Grundstücken enthalten sind und die Miet- oder Pachtzinsen sich auf einen Zeitraum beziehen, in dem der Veräußerer noch Besitzer war.

(2) Zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehört auch der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus oder der Nutzungswert einer dem Steuerpflichtigen ganz oder teilweise unentgeltlich überlassenen Wohnung einschließlich der zugehörigen sonstigen Räume und Gärten.

(3) Einkünfte der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Art sind Einkünften aus anderen Einkunftsarten zuzurechnen, soweit sie zu diesen gehören.

g. Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 3 Ziffer 7)

§ 22

Arten der sonstigen Einkünfte

Sonstige Einkünfte sind:

1. wiederkehrende Bezüge, soweit sie nicht zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) gehören, insbesondere
 - a) vererbliche Renten,
 - b) Leibrenten, Leibgedinge, Zeitrenten und andere unvererbliche Renten,
 - c) Zuschüsse und sonstige Vorteile, die als wiederkehrende Bezüge gewährt werden. Ist die Zuwendung freiwillig oder an eine gesetzlich unterhaltsberechtigte Person gewährt, so ist sie nicht dem Empfänger zuzurechnen, wenn der Geber unbeschränkt steuerpflichtig ist;
2. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften im Sinn des § 23;
3. Einkünfte aus Leistungen, soweit sie weder zu anderen Einkunftsarten (§ 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6) noch zu den Einkünften im Sinn der Ziffer 1 oder Ziffer 2 gehören, z. B. Einkünfte aus gelegentlichen Vermittlungen und aus der Vermietung beweglicher Gegenstände. Solche Einkünfte sind nicht steuerpflichtig, wenn sie weniger als 300 Reichsmark im Kalenderjahr betragen haben. Übersteigen die Werbungskosten die Einnahmen, so darf der übersteigende Betrag bei Ermittlung des Einkommens nicht ausgeglichen (§ 2 Absatz 2) werden.

§ 23

Spekulationsgeschäfte

(1) Spekulationsgeschäfte (§ 22 Ziffer 2) sind:

1. Veräußerungsgeschäfte, bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung beträgt:
 - a) bei Grundstücken und Rechten, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen (z. B. Erbbau-recht, Erbpachtrecht, Mineralgewinnungs-recht), nicht mehr als zwei Jahre,
 - b) bei anderen Wirtschaftsgütern, insbesondere bei Wertpapieren, nicht mehr als ein Jahr;
 2. Veräußerungsgeschäfte, bei denen die Veräußerung der Wirtschaftsgüter früher erfolgt als der Erwerb.
- (2) Außer Ansatz bleiben die Einkünfte aus der Veräußerung von:
1. Schuld- und Rentenverschreibungen von Schuldnern, die Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben, es sei denn, daß bei ihnen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich

nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet, eingeräumt ist oder daß sie von dem Steuerpflichtigen im Ausland erworben worden sind;

2. Forderungen, die in ein inländisches öffentliches Schuldbuch eingetragen sind;
3. Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft.

(3) Spekulationsgeschäfte liegen nicht vor, wenn Wirtschaftsgüter veräußert werden, deren Wert bei Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 6 anzusehen ist.

(4) Gewinn oder Verlust aus Spekulationsgeschäften ist der Unterschied zwischen dem Veräußerungspreis einerseits und den Anschaffungs- oder Herstellungskosten und den Werbungskosten andererseits. Gewinne aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn der aus Spekulationsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 1 000 Reichsmark betragen hat. Verluste aus Spekulationsgeschäften dürfen nur bis zur Höhe des Spekulationsgewinns, den der Steuerpflichtige im gleichen Kalenderjahr erzielt hat, ausgeglichen werden.

h. Gemeinsame Vorschriften

§ 24

Zu den Einkünften im Sinn des § 2 Absatz 3 gehören auch:

1. Entschädigungen, die gewährt worden sind
 - a) als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen oder
 - b) für die Aufgabe oder Nichtausübung einer Tätigkeit, für die Aufgabe einer Gewinnbeteiligung oder einer Anwartschaft auf eine solche;
2. Einkünfte aus einer ehemaligen Tätigkeit im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 1 bis 4 oder aus einem früheren Rechtsverhältnis im Sinn des § 2 Absatz 3 Ziffern 5 bis 7, und zwar auch dann, wenn sie dem Steuerpflichtigen als Rechtsnachfolger zufließen.

III. Veranlagung

§ 25

Veranlagung für das Kalenderjahr

(1) Die Einkommensteuer wird nach Ablauf des Kalenderjahrs nach dem Einkommen veranlagt, das der Steuerpflichtige in diesem Kalenderjahr bezogen hat, soweit nicht nach § 46 eine Veranlagung unterbleibt.

(2) Hat die Steuerpflicht nicht während des vollen Kalenderjahrs bestanden, so wird das während der Dauer der Steuerpflicht bezogene Einkommen zugrunde gelegt. In diesem Fall kann die Veranlagung bei Wegfall der Steuerpflicht sofort vorgenommen werden.

§ 26

Haushaltsbesteuerung: Ehegatten

(1) Ehegatten werden zusammen veranlagt, solange beide unbeschränkt steuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. Die Zusammenveranlagung erfolgt für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 mindestens vier Monate bestanden haben.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte der Ehegatten zusammenzurechnen.

§ 27

Haushaltsbesteuerung: Kinder

(1) Der Haushaltsvorstand und seine Kinder, für die ihm Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 gewährt wird, werden zusammen veranlagt, solange er und die Kinder unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(2) Bei der Zusammenveranlagung sind die Einkünfte des Haushaltsvorstands und der Kinder zusammenzurechnen.

(3) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 2 Absatz 3 Ziffer 4), die Kinder aus einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen, scheiden bei der Zusammenveranlagung aus.

§ 28

Besteuerung bei fortgesetzter Gütergemeinschaft

Bei fortgesetzter Gütergemeinschaft gelten Einkünfte, die in das Gesamtgut fallen, als Einkünfte des überlebenden Ehegatten, wenn dieser unbeschränkt steuerpflichtig ist.

§ 29

Durchschnittsätze

(1) Durchschnittsätze können aufgestellt werden:

1. für die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit;
2. für die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung.

(2) Die aufgestellten Durchschnittsätze sind zugrunde zu legen:

1. der Gewinnermittlung, wenn
 - a) der Umsatz die vom Reichsminister der Finanzen bestimmte Grenze nicht übersteigt und
 - b) ordnungsmäßige Bücher nicht geführt werden oder die Bücher sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen;
2. der Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn die Werbungskosten nicht ordnungsmäßig aufgezeichnet werden oder die Aufzeichnungen sachliche Unrichtigkeit vermuten lassen.

(3) Der Nutzungswert der Wohnung im eigenen Haus kann in einem Hundertsatz des zuletzt festgestellten Einheitswerts des Grundstücks bemessen werden.

(4) Der Steuerpflichtige kann nicht einwenden, daß die Durchschnittsätze zu hoch festgesetzt seien.

§ 30

Besteuerung bei Auslandsbeziehungen

Das Landesfinanzamt kann bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ohne Rücksicht auf das ausgewiesene Ergebnis die Einkommensteuer in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn besondere unmittelbare oder mittelbare wirtschaftliche Beziehungen des Betriebs zu einer Person, die im Inland entweder nicht oder nur beschränkt steuerpflichtig ist, eine Gewinnminderung ermöglichen. Das Landesfinanzamt entscheidet nach seinem Ermessen.

§ 31

Pauschbesteuerung

Der Reichsminister der Finanzen kann

1. die Einkommensteuer bei Personen, die durch Zugang aus dem Ausland unbeschränkt steuerpflichtig werden, bis zur Dauer von zehn Jahren seit Begründung der unbeschränkten Steuerpflicht in einem Pauschbetrag festsetzen,
2. die Besteuerung der Auslandsbeamten abweichend von den allgemeinen Vorschriften regeln.

IV. Tarif

§ 32

Einkommensteuertabelle

(1) Die zu veranlagende Einkommensteuer bemißt sich nach der als Anlage 1 beigelegten Tabelle (Einkommensteuertabelle).

(2) Für die Anwendung der Einkommensteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Steuerpflichtige, die zu Beginn des Kalenderjahrs nicht verheiratet sind. Sie gelten aber nicht als ledig:
 - a) wenn sie im Kalenderjahr mindestens vier Monate verheiratet waren;
 - b) wenn sie verwitwet oder geschieden sind und aus ihrer Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
 - c) wenn ihnen Kinderermäßigung zusteht;
 - d) wenn sie Vollwaisen sind, das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden.
2. Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen für minderjährige Kinder zu, die während seiner Steuerpflicht mindestens vier Monate im Kalenderjahr zu seinem Haushalt gehört haben. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder gewährt werden, die auf Kosten des Steuerpflichtigen für einen Beruf ausgebildet werden und das fünf- und zwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des

Steuerpflichtigen gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind. Als Kinder im Sinn dieser Vorschrift gelten neben den Abkömmlingen auch Stiefkinder, Adoptivkinder und Pflegekinder und deren Abkömmlinge.

§ 33

Besondere wirtschaftliche Verhältnisse

Bei der Veranlagung werden auf Antrag besondere wirtschaftliche Verhältnisse, die die steuerliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigen, durch Ermäßigung der Einkommensteuer berücksichtigt, wenn das Einkommen 20 000 Reichsmark nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für mehr als zwei Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird, auf 30 000 Reichsmark. Als besondere wirtschaftliche Verhältnisse im Sinn des Satzes 1 gelten außer gewöhnliche Belastungen

1. durch Unterhalt von Kindern oder bedürftigen Angehörigen, auch wenn sie nicht zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehören,
2. durch sonstige notwendige Aufwendungen, die nicht zu den Sonderausgaben im Sinn des § 10 gehören, insbesondere Ausgaben wegen Krankheit, Todesfalls oder Unglücksfalls.

§ 34

Steuerfähe bei außerordentlichen Einkünften

(1) Übersteigt das Einkommen 6 000 Reichsmark und sind darin außerordentliche Einkünfte enthalten, so ist auf Antrag die Einkommensteuer für die außerordentlichen Einkünfte auf 10 bis 25 vom Hundert, bei Lebigen auf 15 bis 35 vom Hundert der außerordentlichen Einkünfte zu bemessen. Auf die anderen Einkünfte ist die Einkommensteuertabelle anzuwenden.

(2) Als außerordentliche Einkünfte im Sinn des Absatzes 1 kommen nur in Betracht:

1. Einkünfte, die die Entlohnung für eine Tätigkeit darstellen, die sich über mehrere Jahre erstreckt,
2. Veräußerungsgewinne im Sinn der §§ 14, 16, 17, § 18 Absatz 3,
3. Entschädigungen im Sinn von § 24 Ziffer 1,
4. Zinsen, die nach den §§ 14, 34 und 43 des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) bei der Erlösung von Auslösnngsrechten bezogen werden.

(3) Die Steuerfähe nach Absatz 1 sind auf Antrag auch auf Einkünfte aus außerordentlichen Waldnutzungen anzuwenden, wenn ein Bestandsvergleich für das stehende Holz nicht vorgenommen wird. Als außerordentliche Waldnutzungen gelten ohne Unterschied der Betriebsart alle aus wirtschaftlichen Gründen gebotenen Nutzungen, die über die nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen nachhaltig zu erzielenden jährlichen regelmäßigen Nutzungen hinausgehen. Bei Waldnutzungen infolge höherer Gewalt (Eis-, Schnee-, Windbruch, Insektenfraß oder Brand) ermäßigt sich die nach Absatz 1 zu berechnende Einkommensteuer auf die Hälfte.

V. Entrichtung der Steuer**1. Vorauszahlungen**

§ 35

Bemessung und Entrichtung der Vorauszahlungen

(1) Der Steuerpflichtige hat am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer zu entrichten. Jede Vorauszahlung beträgt ein Viertel der zuletzt veranlagten Einkommensteuer. Steuerpflichtige, deren Einkünfte überwiegend aus Land- und Forstwirtschaft herrühren, haben am 10. März und am 10. Juni Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels und am 10. Dezember eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der zuletzt veranlagten Einkommensteuer zu entrichten.

(2) Sind in dem der Veranlagung zugrunde gelegten Einkommen Einkünfte enthalten, von denen ein Steuerabzug (§§ 38 bis 45) vorgenommen worden ist, so bemessen sich die Vorauszahlungen nach dem Betrag, um den die festgesetzte Einkommensteuer schuld die Summe der nach § 47 Absatz 1 Ziffer 2 angerechneten Steuerabzüge übersteigt.

§ 36

Vorauszahlungen in besonderen Fällen

(1) Ist die Steuerpflicht erst im Lauf eines Kalenderjahrs begründet worden, so sind die Vorauszahlungen, die bis zum Empfang des ersten Steuerbescheids zu entrichten sind, nach dem Einkommen festzusetzen, das in den auf die Begründung der Steuerpflicht folgenden zwölf Monaten voraussichtlich erzielt werden wird.

(2) Ist der Zeitraum, für den ein Steuerbescheid erteilt wird, kürzer als ein Kalenderjahr (Absatz 1), so sind die künftigen Vorauszahlungen nach der Steuer festzusetzen, die sich ergibt, wenn das Steuerbescheid zugrunde liegende Einkommen in ein Jahreseinkommen umgerechnet wird.

§ 37

Erhöhung und Herabsetzung von Vorauszahlungen

(1) Die Vorauszahlungen können erhöht werden, wenn die Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 2 000 Reichsmark, höher sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

(2) Die Vorauszahlungen können herabgesetzt werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, daß seine Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterliegen, voraussichtlich um mehr als ein Fünftel, mindestens aber um 1 000 Reichsmark, niedriger sein werden als die der letzten Veranlagung zugrunde gelegten Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben.

**2. Steuerabzug vom Arbeitslohn
(Lohnsteuer)**

§ 38

Entrichtung der Lohnsteuer

(1) Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben (Lohnsteuer). Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für den Arbeitnehmer bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

(2) Wenn der Arbeitslohn ganz oder teilweise aus Sachbezügen (§ 8) besteht und der Barlohn zur Deckung der Lohnsteuer nicht ausreicht, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Lohnsteuer erforderlichen Betrag zu zahlen. Unterläßt das der Arbeitnehmer, so hat der Arbeitgeber einen entsprechenden Teil der Sachbezüge nach seinem Ermessen zurückzubehalten und die Lohnsteuer abzuführen.

(3) Der Arbeitnehmer haftet neben dem Arbeitgeber für die Lohnsteuer nur,

1. wenn der Arbeitgeber den Arbeitslohn nicht vorchriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Arbeitnehmer weiß, daß der Arbeitgeber die einbehaltene Lohnsteuer nicht vorchriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

§ 39

Bemessung der Lohnsteuer

(1) Die Lohnsteuer bemißt sich bei monatlicher Lohnzahlung nach der als Anlage 2 beigelegten Tabelle (Lohnsteuertabelle). Wird der Arbeitslohn für einen anderen als monatlichen Zeitraum gezahlt, so betragen die Lohnstufen und die Lohnsteuer Bruchteile der Beträge der Lohnsteuertabelle, und zwar für nicht mehr als vier Arbeitsstunden... $\frac{1}{62}$ für mehr als vier Arbeitsstunden, aber nicht mehr als einen Arbeitstag... $\frac{1}{20}$ für volle Arbeitswochen... $\frac{6}{20}$.

(2) Für die Anwendung der Lohnsteuertabelle gilt das folgende:

1. Ledig sind Arbeitnehmer, die nicht verheiratet sind. Nicht als ledig gelten:
 - a) verwitwete oder geschiedene Arbeitnehmer, aus deren Ehe ein Kind hervorgegangen ist;
 - b) Arbeitnehmer, denen Kinderermäßigung zusteht;
 - c) Vollwaisen, die das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in der Ausbildung für einen Beruf befinden;
2. Kinderermäßigung steht dem Arbeitnehmer für minderjährige Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) zu, die zu seinem Haushalt gehören. Die Kinderermäßigung kann auf Antrag für volljährige Kinder (§ 32 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt werden, die auf Kosten des Arbeitnehmers für einen Beruf ausgebildet werden und das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

und zwar auch dann, wenn sie nicht zum Haushalt des Arbeitnehmers gehören. Die Kinderermäßigung wird nur für Kinder gewährt, die unbeschränkt steuerpflichtig sind.

(3) Für die Berücksichtigung des Familienstands (Absatz 2) sind die Verhältnisse am Stichtag der Personenstandsaufnahme vor Beginn des Kalenderjahrs maßgebend und auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Erhöht sich die Zahl der Familienangehörigen, so hat die Gemeindebehörde auf Antrag die Steuerkarte zu ergänzen. Die Ergänzung ist erst bei der Lohnzahlung zu berücksichtigen, bei der die ergänzte Steuerkarte vorgelegt wird.

(4) Der Reichsminister der Finanzen bestimmt die Höhe der Lohnsteuer,

1. wenn der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber keine Steuerkarte (§ 42) aushändigt,
2. wenn der Arbeitnehmer in mehreren Dienstverhältnissen gleichzeitig steht,
3. wenn die Ehefrau, die nicht dauernd vom Ehemann getrennt lebt, in einem Dienstverhältnis steht,
4. wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann.

§ 40

Bemessung der Lohnsteuer bei sonstigen Bezügen

Erhält der Arbeitnehmer neben dem laufenden Arbeitslohn aus demselben Dienstverhältnis sonstige, insbesondere einmalige Bezüge (z. B. Lantien, Gratifikationen usw.), so beträgt die Lohnsteuer von den sonstigen Bezügen:

1. bei einem ledigen Arbeitnehmer (§ 39 Absatz 2 Ziffer 1) 16 vom Hundert;
2. bei anderen Arbeitnehmern,
 - a) wenn ihnen keine Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird, 10 vom Hundert,
 - b) wenn ihnen Kinderermäßigung (§ 39 Absatz 2 Ziffer 2) gewährt wird
 - für ein Kind, 8 vom Hundert,
 - für zwei Kinder, 6 vom Hundert,
 - für drei Kinder, 3 vom Hundert,
 - für mehr als drei Kinder, 1 vom Hundert.

§ 41

Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

(1) Auf Antrag des Arbeitnehmers werden für die Berechnung der Lohnsteuer die folgenden Beträge vom Arbeitslohn abgezogen:

1. wenn die Werbungskosten (§ 9), die bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erwachsen, und die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffern 2 bis 5 und Absatz 2 zusammen 40 Reichsmark monatlich übersteigen, der 40 Reichsmark übersteigende Betrag;
2. die Sonderausgaben im Sinn des § 10 Absatz 1 Ziffer 1;

Anlage 2
(vom 1.10.34)

3. wenn besondere wirtschaftliche Verhältnisse die steuerliche Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers wesentlich beeinträchtigen (§ 33), ein vom Finanzamt nach seinem Ermessen zu bestimmender Betrag.

(2) Das Finanzamt hat die nach Absatz 1 vom Arbeitslohn abzuziehenden Beträge auf der Steuerkarte (§ 42) einzutragen. Der Abzug ist erst bei der Lohnzahlung vorzunehmen, bei der dem Arbeitgeber die Steuerkarte mit dieser Eintragung vorgelegt wird.

(3) Der Arbeitnehmer hat die Berichtigung seiner Steuerkarte (§ 42) zu beantragen, wenn er eine Hausgehilfin, für die er einen Abzug nach Absatz 1 Ziffer 2 erhält, entläßt und innerhalb eines Monats keine andere einstellt. Der Arbeitnehmer haftet für die Lohnsteuer, die deswegen nicht erhoben worden ist, weil die Steuerkarte nicht berichtigt worden ist.

§ 42

Steuerkarte

Der Arbeitnehmer muß sich für die Lohnsteuerberechnung vor Beginn des Kalenderjahrs oder des Dienstverhältnisses von der Gemeindebehörde eine Steuerkarte ausstellen lassen und muß diese dem Arbeitgeber aushändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren und sie dem Arbeitnehmer am Ende des Kalenderjahrs oder bei Beendigung des Dienstverhältnisses zurückzugeben. Der Reichsminister der Finanzen kann ein anderes Verfahren vorschreiben.

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge

(1) Bei den folgenden inländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. Gewinnanteilen (Dividenden), Zinsen, Ausbeuten und sonstigen Bezügen aus Aktien, Kuzen, Genussscheinen, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Kolonialgesellschaften, aus Anteilen an der Reichsbank und an bergbau-treibenden Vereinigungen, die die Rechte einer juristischen Person haben. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft;
2. Einkünften aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter.

(2) Steuerabzugspflichtige Kapitalerträge sind auch besondere Entgelte oder Vorteile, die neben den im Absatz 1 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden.

(3) Kapitalerträge sind als inländische anzusehen, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat.

§ 44

Bemessung und Entrichtung der Kapitalertragsteuer

(1) Der Schuldner hat die Kapitalertragsteuer mit 10 vom Hundert der Kapitalerträge für den Gläubiger einzubehalten. Er hat den Steuerabzug in dem Zeitpunkt vorzunehmen, in dem die Kapitalerträge dem Gläubiger zufließen, und die einbehaltenen Steuerabzüge innerhalb einer Woche an das Finanzamt abzuführen. Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(2) Dem Steuerabzug unterliegen die vollen Kapitalerträge ohne Abzug.

(3) Der Gläubiger haftet neben dem Schuldner für die Kapitalertragsteuer nur,

1. wenn der Schuldner die Kapitalerträge nicht vorschriftsmäßig gekürzt hat oder
2. wenn der Gläubiger weiß, daß der Schuldner die einbehaltenen Kapitalertragsteuer nicht vorschriftsmäßig abgeführt hat, und dies dem Finanzamt nicht unverzüglich mitteilt.

4. Steuerabzug von sonstigen Einkünften

§ 45

Der Reichsminister der Finanzen kann bestimmen, inwieweit bei anderen Einkünften als Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 38) und Kapitalerträgen (§ 43) die Steuer im Abzugsverfahren zu erheben ist.

5. Veranlagung von Steuerabzugspflichtigen Einkünften

§ 46

(1) Besteht das Einkommen ganz oder teilweise aus Einkünften, von denen ein Steuerabzug vorgenommen worden ist, so wird der Steuerpflichtige mit dem Einkommen veranlagt, wenn

1. das Einkommen den Betrag von 8 000 Reichsmark übersteigt oder
2. die Einkünfte, von denen der Steuerabzug nicht vorgenommen worden ist, mehr als 300 Reichsmark betragen oder
3. der Steuerpflichtige ledig ist und in seinem Einkommen kapitalertragsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 1 000 Reichsmark enthalten sind.

(2) Werden die im Absatz 1 bezeichneten Grenzen nicht überschritten, so findet keine Veranlagung statt. Die Einkommensteuer, die auf steuerabzugspflichtige Einkünfte entfällt, gilt in diesem Fall für den Bezahler dieser Einkünfte als getilgt, wenn seine Haftung erloschen ist (§ 38 Absatz 3, § 44 Absatz 3).

(3) Bei der Veranlagung ist für Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit mindestens ein Pauschbetrag von 200 Reichsmark abzusetzen. § 10 Absatz 4 findet entsprechende Anwendung.

6. Abschlußzahlung

§ 47

(1) Auf die Einkommensteuerschuld werden angerechnet:

1. die für das Kalenderjahr entrichteten Vorauszahlungen,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die im Kalenderjahr bezogenen Einkünfte entfallen.

(2) Ist die Einkommensteuerschuld größer als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten (Abschlußzahlung). Der Teil der Abschlußzahlung, der den im Kalenderjahr fällig gewordenen, aber nicht entrichteten Vorauszahlungen entspricht, ist sofort zu entrichten.

(3) Ist die Einkommensteuerschuld kleiner als die Summe der Beträge, die nach Absatz 1 anzurechnen sind, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Steuerbescheides durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Beträge, die durch Steuerabzug einbehalten worden sind, werden nicht erstattet.

VI. Besteuerung nach dem Verbrauch

§ 48

(1) Der Steuerpflichtige kann nach dem Verbrauch besteuert werden, wenn der Verbrauch im Kalenderjahr 10 000 Reichsmark überstiegen hat und um mindestens die Hälfte höher ist als das Einkommen. Der Betrag von 10 000 Reichsmark erhöht sich um je 2 000 Reichsmark für jedes Kind, für das dem Steuerpflichtigen eine Kinderermäßigung nach § 32 Absatz 2 Ziffer 2 gewährt wird.

(2) Zum Verbrauch gehören alle Aufwendungen des Steuerpflichtigen für seinen Haushalt und für seine Lebensführung und die Lebensführung seiner Angehörigen.

(3) Zum Verbrauch gehören nicht:

1. die Sonderausgaben (§ 10 Absatz 1);
2. die Steuern vom Einkommen und die Vermögensteuer;
3. Ausgaben für Aussteuern oder Ausstattungen, soweit sie das den Verhältnissen des Steuerpflichtigen entsprechende Maß nicht überstiegen haben;
4. Ausgaben für politische, wissenschaftliche, künstlerische, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke;
5. Ausgaben, die durch Krankheiten, Todesfälle oder Unglücksfälle oder durch körperliche oder geistige Gebrechen verursacht sind;
6. Aufwendungen, die durch Geburt eines Kindes entstanden sind;
7. außerordentliche Aufwendungen, die durch den Unterhalt oder die Erziehung eines Kindes oder den Unterhalt eines bedürftigen Angehörigen entstanden sind;
8. Aufwendungen aus sozialen Beweggründen für Arbeitnehmer oder frühere Arbeitnehmer oder für ihre Angehörigen;

9. der Teil des Verbrauchs, den der Steuerpflichtige bestritten hat

- a) aus Einkommen, das er in den letzten drei Jahren versteuert, aber nicht verbraucht hat,
- b) aus Bezügen, die nach § 3 steuerfrei sind, oder aus Bezügen, die dem Steuerpflichtigen nach § 22 Ziffer 1 Buchstabe c Satz 2 nicht zugurechnen sind.

(4) Die Einkommensteuer nach dem Verbrauch beträgt nur die Hälfte der Steuer, die sich aus der Einkommensteuertabelle ergibt. Wenn der sich danach ergebende Steuerbetrag geringer ist als der Steuerbetrag, der sich bei Zugrundelegung des Einkommens ergeben würde, so ist der Besteuerung nicht der Verbrauch, sondern das Einkommen zugrunde zu legen.

VII. Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger

§ 49

Beschränkt steuerpflichtige Einkünfte

Inländische Einkünfte im Sinn der beschränkten Einkommensteuerpflicht (§ 1 Absatz 2) sind:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (§§ 13, 14);
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§§ 15, 16), für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist, und Einkünfte aus der Veräußerung eines Anteils an einer inländischen Kapitalgesellschaft (§ 17);
3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist;
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist, und Einkünfte, die aus inländischen öffentlichen Kassen einschließlich der Kassen der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und der Reichsbank mit Rücksicht auf ein gegenwärtiges oder früheres Dienstverhältnis gewährt werden;
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 1 und 2, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftssteuierung oder Sitz im Inland hat, und Einkünfte im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz, durch inländische Rechte, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen, oder durch Schiffe, die in ein inländisches Schiffsregister eingetragen sind, unmittelbar oder mittelbar gesichert ist. Ausgenommen sind die Dividenden aus Vorzugsaktien der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft und Zinsen aus Anleihen und Forderungen, die in ein öffentliches Schuldbuch eingetragen sind oder über die Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21), wenn das unbewegliche Vermögen, die Sachbegriffe oder Rechte im Inland belegen

oder in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind oder in einer inländischen Betriebsstätte verwertet werden;

7. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 1, soweit sie dem Steuerabzug unterworfen werden (§ 45);
8. sonstige Einkünfte im Sinn des § 22 Ziffer 2, soweit es sich um Spekulationsgeschäfte mit inländischen Grundstücken oder mit inländischen Rechten handelt, die den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Grundstücke unterliegen.

§ 50

Sondervorschriften für beschränkt Steuerpflichtige

(1) Beschränkt Steuerpflichtige dürfen Werbungskosten (§ 9) nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Die Vorschriften des § 10 (Sonderausgaben), des § 33 (Besondere wirtschaftliche Verhältnisse) und des § 34 (Steuerfähe bei außerordentlichen Einkünften) sind nicht anwendbar.

(2) Bei Einkünften, die dem Steuerabzug unterliegen, und bei Einkünften im Sinn des § 20 Absatz 1 Ziffern 3 und 4 ist für beschränkt Steuerpflichtige ein Ausgleich (§ 2 Absatz 2) mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten nicht zulässig.

(3) Die Einkommensteuer bemißt sich bei beschränkt Steuerpflichtigen, soweit sie veranlagt werden, nach der Steuer für verheiratete Steuerpflichtige ohne Kinder.

(4) Die Einkommensteuer für Einkünfte, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn oder vom Kapitalertrag unterliegen, gilt bei beschränkt Steuerpflichtigen durch den Steuerabzug als abgegolten. Die Höhe der Lohnsteuer bestimmt der Reichsminister der Finanzen.

(5) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen ganz oder zum Teil erlassen oder in einem Pauschbetrag festsetzen, wenn es aus volkswirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist oder eine gesonderte Berechnung der Einkünfte besonders schwierig ist.

(6) Das Finanzamt kann die Einkommensteuer von beschränkt Steuerpflichtigen Einkünften, soweit diese nicht bereits nach §§ 38 bis 45 dem Steuerabzug unterliegen, im Weg des Steuerabzugs erheben, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist. Das Finanzamt bestimmt hierbei die Höhe des Steuerabzugs.

VIII. Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 51

(1) Das Gesetz ist erstmalig auf Veranlagungen für das Kalenderjahr 1934 anzuwenden. Bei den Veranlagungen für die Kalenderjahre 1934 und 1935 tritt im § 13 Absatz 3

- an die Stelle des Betrags von 8 000 Reichsmark ein solcher von 12 000 Reichsmark und
- an die Stelle des Betrags von 3 000 Reichsmark ein solcher von 6 000 Reichsmark.

(2) Die Vorschriften über die Lohnsteuer sind auf den Arbeitslohn anzuwenden, der für eine nach dem 31. Dezember 1934 erfolgende Dienstleistung gewährt wird.

(3) Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Kapitalertrag und von sonstigen Einkünften sind auf Einkünfte anzuwenden, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 1934 zufließen.

§ 52

(1) Die Vorschriften über die Ehestandshilfe der Lohn- und Gehaltsempfänger (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) sind auf den Arbeitslohn, der für die Zeit nach dem 31. Dezember 1934 gewährt wird, nicht mehr anzuwenden.

(2) Die Ehestandshilfe der Veranlagten (Abschnitt V des Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 1. Juni 1933, Reichsgesetzbl. I S. 323) wird nicht von den Einkünften erhoben, die der Veranlagung für das Kalenderjahr 1934 oder ein späteres Kalenderjahr zugrunde liegen.

(3) Auf die für das Kalenderjahr 1934 festgesetzte Einkommensteuerschuld wird die für das Kalenderjahr 1934 entrichtete Ehestandshilfe angerechnet.

§ 53

(1) Bei Steuerpflichtigen, bei denen auf Grund des Gesetzes über die Einkommensbesteuerung für 1933 vom 21. Dezember 1933 (Reichsgesetzbl. 1934 Teil I S. 1) die Einkommensteuer für einen vom Kalenderjahr 1933 abweichenden Steuerabschnitt festgesetzt worden ist, erhöht sich die Einkommensteuerschuld für das Kalenderjahr 1934 um ein Zwölftel für jeden Monat, der seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum 31. Dezember 1933 verstrichen ist.

(2) Auf die nach Absatz 1 erhöhte Steuerschuld werden angerechnet:

1. die für die Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 entrichteten Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer und auf die Ehestandshilfe der Veranlagten,
2. die durch Steuerabzug einbehaltenen Beträge, soweit sie auf die in der Zeit seit dem Ende des Steuerabschnitts 1932/33 bis zum Ende des Kalenderjahrs 1934 bezogenen Einkünfte entfallen.

Berlin, 16. Oktober 1934.

Der Führer und Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister der Finanzen
Graf Schwerin von Krosigk